

44. Mitteilungsblatt Nr. 62

Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien
Studienjahr 2024/2025
44. Stück; Nr.62

CURRICULA

62. Änderung des Curriculums für den Universitätslehrgang
„Psychotherapie: Verhaltenstherapie – Master of Science
(Continuing Education)“

62. Änderung des Curriculums für den Universitätslehrgang „Psychotherapie: Verhaltenstherapie – Master of Science (Continuing Education)“

Der Senat der Medizinischen Universität Wien hat in seiner Sitzung am 27.6.2025 die von der gemäß § 25 Abs. 8 Z 3 und Abs. 10 UG eingesetzten entscheidungsbefugten Curriculumkommission für Universitätslehrgänge am 20.5.2025 beschlossene Änderung des Curriculums für den Universitätslehrgang „Psychotherapie: Verhaltenstherapie – Master of Science (Continuing Education)“ genehmigt. Die Geltungsdauer des Curriculums ist auf 10 Semester befristet. Die konsolidierte Fassung des Curriculums lautet wie folgt:

Teil I: Allgemeines

§ 1 Zielsetzung

Die Zielsetzung des Universitätslehrgangs „Psychotherapie: Verhaltenstherapie – Master of Science (Continuing Education)“ liegt darin, Teilnehmer:innen gemäß dem Österreichischen Psychotherapiegesetz, BGBl. Nr. 361/1990 idGF, mit einem Repertoire an wissenschaftlich fundierten verhaltenstherapeutischen Kompetenzen für die Behandlung von psychosozial oder auch psychosomatisch bedingten Verhaltensstörungen und Leidenszuständen auszustatten; dazu gehört auch das Kennenlernen eigener Ressourcen und Grenzen im therapeutischen Handeln, vor allem aber auch das eigene therapeutische Handeln unter dem Gesichtspunkt der Ethik zu reflektieren. Das Ziel dabei ist, bestehende Symptome zu mildern oder zu beseitigen, gestörte Verhaltensweisen und Einstellungen zu ändern und die Reifung, Entwicklung und Gesundheit der Behandelten zu fördern. Die Evaluation des therapeutischen Vorgehens und die Weiterentwicklung therapeutischer Kompetenzen mithilfe empirischer Methoden nehmen einen zentralen Stellenwert in der Verhaltenstherapie ein.

§ 2 Qualifikationsprofil

- (1) Der Universitätslehrgang „Psychotherapie: Verhaltenstherapie – Master of Science (Continuing Education)“ vermittelt basierend auf psychologischem und medizinischem Grundlagenwissen neuestes, wissenschaftlich und methodisch hochwertiges Theoriewissen aus dem Bereich der Verhaltenstherapie.
- (2) Die Absolvent:innen sind unter Einsatz der vermittelten theoretischen und praktischen Kompetenzen sowie logischer, intuitiver, sozialer und kreativer Problemlösefähigkeiten selbstständig dazu in der Lage, bei Leidenszuständen und psychopathologischen Störungsbildern verhaltenstherapeutische Diagnostik durchzuführen, Fallkonzeptionen zu erstellen sowie entsprechende therapeutische Interventionen auszuwählen und anzuwenden. Sie sind in der Lage, Psychotherapie ganzheitlich und im interdisziplinären Feld auszuüben.
- (3) Die Absolvent:innen erwerben Kenntnisse und Kompetenz in der geschlechts- und diversitätsspezifischen Methodik und Behandlungstechnik mit dem Schwerpunkt der Verhaltenstherapie.

- (4) Die gemäß dem Österreichischen Psychotherapiegesetz erforderlichen praktischen Kompetenzen für die Berechtigung zur Eintragung in die Psychotherapeut:innenliste des zuständigen Bundesministeriums werden in Kooperation mit der Österreichischen Gesellschaft für Verhaltenstherapie (ÖGVT) vermittelt.
- (5) Die Absolvent:innen sind dazu befähigt, den aktuellen Forschungsstand insbesondere auf dem Gebiet der Verhaltenstherapie unter Verwendung wissenschaftlicher Methoden weiterzuentwickeln, innovative wissenschaftliche Fragestellungen und Kenntnisse zu generieren und in bestehendes Fachwissen zu integrieren.
- (6) Die Absolvent:innen erwerben Kompetenzen als Kommunikator:innen, professionell Handelnde, Wissenschaftler:innen und Lehrende, als Verantwortungsträger:innen, Manager:innen, Gesundheitsberater:innen und -fürsprecher:innen sowie hinsichtlich der interprofessionellen Zusammenarbeit.

§ 3 Kooperation

Der Universitätslehrgang wird gemäß § 56 Abs. 4 UG zur wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung in Zusammenarbeit mit der Österreichischen Gesellschaft für Verhaltenstherapie (ÖGVT) durchgeführt. Nähere Bestimmungen werden in einem Kooperationsvertrag geregelt.

§ 4 Dauer und Gliederung

- (1) Der Universitätslehrgang dauert 8 Semester und hat einen Umfang von 120 ECTS-Punkten. Davon sind 75 ECTS-Punkte für Pflichtlehrveranstaltungen vorgesehen. Zusätzlich muss ein Praktikum absolviert werden (25 ECTS). Weiters sind 1 ECTS-Punkt für die Modulprüfung zur Erlangung des Status „Psychotherapeut:in in Ausbildung unter Supervision“ gemäß Psychotherapiegesetz, 4 ECTS-Punkte für die kommissionelle Abschlussprüfung (inkl. Verteidigung der Masterarbeit) und 15 ECTS-Punkte für die schriftliche Masterarbeit vorgesehen.
- (2) Die Höchststudiendauer beträgt 14 Semester, das entspricht der vorgesehenen Studienzeit und zuzüglich 6 Semestern. Danach erlischt die Zulassung zum Universitätslehrgang.
- (3) Ein Teil des theoretischen Stoffes kann als Fernstudium (z.B. E-Learning) angeboten werden.
- (4) Der Universitätslehrgang wird berufsbegleitend geführt. Die Lehrveranstaltungen können auch während der lehrveranstaltungsfreien Zeit durchgeführt werden.
- (5) Die Unterrichtssprache ist grundsätzlich Deutsch, einige Lehrveranstaltungen werden von internationalen Referent:innen jedoch in Englisch abgehalten.

§ 5 Voraussetzungen für die Zulassung

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang „Psychotherapie: Verhaltenstherapie – Master of Science (Continuing Education)“ ist der Nachweis über:
 - a) ein abgeschlossenes Bachelorstudium von mindestens 180 ECTS-Punkten (oder ein anderes abgeschlossenes Studium mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung) in einer der folgenden Disziplinen:

- Humanmedizin
- Zahnmedizin
- Psychologie
- Psychotherapie
- Gesundheitswissenschaften (z.B. Ergotherapie, Physiotherapie, Logopädie, Hebammen, medizinisch-technische Dienste)
- Pflegewissenschaften
- Humanwissenschaften
- Geistes- und Sozialwissenschaften (z.B. Soziologie, Sozialarbeit, Anthropologie)
- Pädagogik
- Philosophie
- Publizistik und Kommunikationswissenschaft
- Musiktherapie

und

- b) mindestens 2 Jahre einschlägige Berufserfahrung in einem oder mehreren der folgenden Bereiche:

- Humanmedizin
- Zahnmedizin
- Psychotherapie
- Psychologie
- Andere Gesundheitsberufe
- Pädagogik
- Psychosoziales Feld oder Beratung
- Philosophie
- Publizistik und Kommunikationswissenschaft
- Musiktherapie

Als „einschlägig“ werden berufliche Tätigkeiten verstanden, bei denen persönliche Kommunikation und Interaktion mit Menschen im Zuge von Betreuung, Begleitung, persönlicher oder beruflicher Entwicklung, Beratung oder Versorgung im Vordergrund stehen.

und

- c) die erfolgreiche Absolvierung eines psychotherapeutischen Propädeutikums;

und

- d) die Annahme als Ausbildungskandidat:in für die fachspezifische Psychotherapieausbildung gemäß den Vorgaben des geltenden Psychotherapiegesetzes durch die ÖGVT; dies impliziert jedenfalls, dass das 24. Lebensjahr vollendet wurde.

- (2) Die Studienwerber:innen haben die für den erfolgreichen Studienfortgang notwendigen Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entweder durch international anerkannte Sprachzertifikate/-diplome oder Abschlusszeugnisse (z.B. Reifeprüfungszeugnis auf Grund des Unterrichts in dieser Sprache, Abschluss eines Studiums in der betreffenden Unterrichtssprache) oder im Rahmen einer Überprüfung durch die wissenschaftliche Lehrgangsführung nachzuweisen. Von Nachweisen kann abgesehen werden, wenn es sich bei der Unterrichtssprache um die Erstsprache der:des

Studienbewerber:in handelt.

- (3) Die Studienwerber:innen haben die für den erfolgreichen Studienfortgang notwendigen Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entweder durch international anerkannte Sprachzertifikate/-diplome oder Abschlusszeugnisse (z.B. Reifeprüfungszeugnis auf Grund des Unterrichts in dieser Sprache, Abschluss eines Studiums in der betreffenden Unterrichtssprache) oder im Rahmen einer Überprüfung durch die wissenschaftliche Lehrgangsleitung nachzuweisen. Von Nachweisen kann abgesehen werden, wenn es sich bei der Unterrichtssprache um die Erstsprache der:des Studienbewerber:in handelt.
- (4) Vorausgesetzt werden weiters Computerkenntnisse, die eine problemlose Nutzung einer Lehr- und Lernplattform sowie die Benützung von Literaturdatenbanken ermöglichen.
- (5) Dem Antrag auf Zulassung ist ein Bewerbungsschreiben (inkl. Motivationsschreiben) und ein Curriculum Vitae beizulegen.
- (6) Eine Zulassung zum Universitätslehrgang kann nur erfolgen, wenn das Aufnahmeverfahren gemäß § 6 positiv absolviert wurde.
- (7) Die wissenschaftliche Lehrgangsleitung überprüft die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen aufgrund der vorgelegten Unterlagen und allenfalls einem persönlichen Gespräch.
- (8) Die Zulassung ist jeweils nur vor Beginn des Universitätslehrgangs möglich. Der:Die wissenschaftliche Lehrgangsleiter:in legt die maximale Zahl der Teilnehmer:innen pro Universitätslehrgang unter Berücksichtigung der nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten und nach Maßgabe des Budgetplans zur Verfügung stehenden Studienplätze fest.
- (9) Ausnahmefälle für die Zulassung nach dem Beginn des Universitätslehrgangs können nur von dem:der Curriculumdirektor:in nach Vorschlag der wissenschaftlichen Lehrgangsleitung genehmigt werden, sofern die Absolvierung äquivalenter Lehr- und Lerninhalte nachgewiesen werden kann.
- (10) Gemäß § 70 Abs. 1 iVm § 51 Abs. 2 Z 22 UG haben die Teilnehmer:innen die Zulassung zum Universitätslehrgang als außerordentliche Studierende zu beantragen. Über die Zulassung der Lehrgangsteilnehmer:innen entscheidet das Rektorat auf Vorschlag der wissenschaftlichen Lehrgangsleitung nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze und der Qualifikation der Bewerber:innen.

§ 6 Aufnahmeverfahren

- (1) Alle Bewerber:innen haben zur Aufnahme in den Universitätslehrgang ein Aufnahmeverfahren erfolgreich zu absolvieren. Für dieses Aufnahmeverfahren werden die schriftlichen Bewerbungsunterlagen herangezogen und ein persönliches Aufnahmegespräch (entweder persönlich oder mittels Telefon-/Videokonferenz etc) durchgeführt.
 - a. Der schriftlichen Bewerbung sind Unterlagen gemäß § 5 beizulegen.
 - b. Im persönlichen Aufnahmegespräch („Interview“) werden Motivation und Zielsetzung der Bewerber:innen sowie Hintergrundwissen und Spezialisierungen erfragt.
- (2) Die ÖGVT überprüft die Eignung der Studienwerber:innen für die Annahme als Ausbildungskandidat:in für die fachspezifische Psychotherapieausbildung gemäß den Vorgaben des

geltenden Psychotherapiegesetzes. Die fachspezifische Beurteilung erfolgt durch die Ausbildungskommission der ÖGVT auf Basis (1) eines Gruppenseminars, das der Überprüfung sozial-kommunikativer Fertigkeiten dient, (2) eines Gesprächs mit einem:r Lehrtherapeut:in der ÖGVT, das der Motivationsklärung dient, und (3) eines Gesprächs mit einem:r Lehrtherapeut:in der ÖGVT, das der Diskussion relevanter Einstiegsliteratur dient. Geeignete Bewerber:innen werden der wissenschaftlichen Lehrgangsleitung zur Aufnahme in den Universitätslehrgang vorgeschlagen. Diese prüft die eingereichten Unterlagen und erarbeitet für das Rektorat einen Vorschlag für die Zulassung.

Teil II: Studien- und Prüfungsordnung

§ 7 Lehrgangsinhalt

Der Universitätslehrgang „Psychotherapie: Verhaltenstherapie – Master of Science (Continuing Education)“ setzt sich wie folgt zusammen:

Pflichtlehrveranstaltungen

	LV- Typ ¹	akadem. Stunden (aS) ²	Selbst- studium ³	ECTS	Prüfungsmodus
Modul 1 Grundlagen der Verhaltenstherapie					
Zentrale Konzepte I	VU	12	90	2	Prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung, Mitarbeit
Zentrale Konzepte II	VU	8	40	2	Prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung, Mitarbeit

Im Rahmen dieses Moduls werden die klassischen Grundlagen der Verhaltenstherapie und deren praktische Anwendung vermittelt:

- Geschichte der VT
- Persönlichkeitsentwicklung
- Lerntheorien und Lernformen, Bedeutung und Anwendung in der VT
- Kognitive Konzepte der VT
- Emotionsbezogene Konzepte der VT
- Neuere Entwicklungen in der VT
- Wirkfaktoren
- Rahmenbedingen: Ethik, Setting, Rechtliche Grundlagen
- Geschlechts- und diversityspezifische Aspekte

¹ VO = Vorlesungen | UE = Übungen | PR = Praktika | SE = Seminare

Kombinierte Lehrveranstaltungen: VS = Vorlesung und Seminar | VU = Vorlesung und Übung | VB = Vorlesung mit praktischen Übungen | SK = Seminar mit Praktikum | SU = Seminar mit Übung | PX = Praxis-Seminar | PU = Praktische Übung

² Eine akademische Stunde (aS) dauert 45 Minuten. Soweit Semester(wochen)stunden (1 SWS = 15 aS) angegeben sind: Der Umfang von Vorlesungen bzw. sämtlichen Pflichtlehrveranstaltungen wird in Kontaktstunden angegeben (Präsenzzeiten). Entsprechend der Dauer eines Semesters (15 Wochen) bedeutet eine Kontaktstunde 15 Einheiten akademische Unterrichtsstunden (aS) à 45 Minuten.

³ Die Angabe der Zeiten für das Selbststudium erfolgt in (Echtzeit-) Stunden (60 Minuten).

	LV- Typ	akadem. Stunden (aS)	Selbst- studium	ECTS	Prüfungsmodus
Modul 2 Klinische Diagnostik, Verhaltenstherapeutische Diagnostik					
Klinische Diagnostik	VU	8	50	2	Prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung, Mitarbeit
Verhaltenstherapeutische Diagnostik I	VU	14	60	3	Prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung, Mitarbeit
Verhaltenstherapeutische Diagnostik II	UE	8	40	2	Prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung, Mitarbeit

Inhalt(e) des Moduls:

- Klinische Diagnostik
- Verhaltenstherapeutische Diagnostik und Begutachtung unter Berücksichtigung von geschlechts- und diversitätspezifischen Aspekten
- Fallkonzept

	LV- Typ	akadem. Stunden (aS)	Selbst- studium	ECTS	Prüfungsmodus
Modul 3 Basiskompetenzen in der Verhaltenstherapie					
Gesprächsführung I	VU	4	50	2	Prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung, Mitarbeit

Gesprächsführung II	UE	4	50	2	Prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung, Mitarbeit
---------------------	----	---	----	---	---

Im Rahmen dieses Moduls werden die Basiskompetenzen der Verhaltenstherapie vermittelt und deren praktische Anwendung in erprobt:

- Gesprächsführung
- Motivation
- Beziehungsgestaltung
- Anleitung für Rollenspiel und Imagination
- Arbeit mit Ressourcen
- Geschlechts- und diversitätspezifische Aspekte

	LV-Typ	akadem. Stunden (aS)	Selbststudium	ECTS	Prüfungsmodus
Modul 4 Verhaltenstherapeutische Interventionen		26	140	7	
Kognitive und emotionsbezogene Therapien	SU	14	60	3	Prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung, Mitarbeit
Expositionsverfahren	SU	4	40	2	Prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung, Mitarbeit
Fertigkeitentrainings	SU	8	40	2	Prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung, Mitarbeit

Im Rahmen dieses Moduls werden zentrale Interventionsstrategien der Verhaltenstherapie für Einzel- und Gruppensettings vermittelt und deren praktische Anwendung in Trainingssituationen erprobt:

- Kognitive und emotionsbezogene Therapien
- Expositionsverfahren
- Fertigkeitentrainings

	LV- Typ	akadem. Stunden (aS)	Selbst- studium	ECTS	Prüfungsmodus
Modul 5 Verhaltenstherapeutische Konzepte					
Achtsamkeitsbasierte Konzepte, ACT	SU	14	60	3	Prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung, Mitarbeit
Körperbezogene Konzepte	SU	8	50	2	Prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung, Mitarbeit
Schematherapie	VU	14	60	3	Prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung, Mitarbeit

Im Rahmen dieses Moduls werden spezifische, störungsübergreifende Konzepte der Verhaltenstherapie für Einzel- und Gruppensettings, u.a. unter Berücksichtigung von geschlechts- und diversitätspezifischen Aspekten vermittelt und deren praktische Anwendung in Trainingssituationen erprobt:

- Körperbezogene Konzepte
- Biofeedback
- Entspannungsverfahren
- Achtsamkeitsbasierte Konzepte
- Akzeptanz- und Commitmenttherapie
- Schematherapie

	LV- Typ	akadem. Stunden (aS)	Selbst- studium	ECTS	Prüfungsmodus
Modul 6 Störungsspezifische Verhaltenstherapie I (Affektive Störungen, Angststörungen, Zwangsstörungen)					
		28	80	4	

Klinische Störungsbilder I	VU	14	40	2	Prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung, Mitarbeit
Klinische Störungsbilder II	VU	14	40	2	Prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung, Mitarbeit

Verhaltenstherapie bei den folgenden Störungsbildern:

- Angststörungen
- Zwangsspektrumstörungen
- Affektiven Störungen

	LV- Typ	akadem. Stunden (aS)	Selbst- studium	ECTS	Prüfungsmodus
Modul 7 Störungsspezifische Verhaltenstherapie II (Essstörungen, Posttraumatische Belastungsstörung und Traumafolgestörungen, psychotische Störungen, somatoforme Störungen, Suchterkrankungen,		56	160	8	
Klinische Störungsbilder III	VU	14	40	2	Prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung, Mitarbeit
Klinische Störungsbilder IV	VU	14	40	2	Prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung, Mitarbeit
Klinische Störungsbilder V	VU	14	40	2	Prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung, Mitarbeit
Klinische Störungsbilder VI	VU	14	40	2	Prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung, Mitarbeit

Verhaltenstherapie bei den folgenden Störungsbildern:

- Essstörungen
- Somatoforme Störungen
- Posttraumatische Belastungsstörung und Traumafolgestörungen
- Psychosen
- Stoffgebundene und nicht-stoffgebundene Abhängigkeiten
- Einfluss von geschlechts- und diversitätspezifischen Aspekten

	LV- Typ	akadem. Stunden (aS)	Selbst- studium	ECTS	Prüfungsmodus
Modul 8 Verhaltenstherapie bei Entwicklungsaufgaben		30	160	7	
Verhaltenstherapie bei Kindern und Jugendlichen	VU	14	60	3	Prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung, Mitarbeit
Sexualität und Identität	SE	8	50	2	Prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung, Mitarbeit
Gerontopsychotherapie und Entwicklungsaufgaben in der Lebensspanne	VU	8	50	2	Prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung, Mitarbeit

Verhaltenstherapie bei Entwicklungsaufgaben über die Lebensspanne

Schwerpunkte:

- Kinder- und Jugendliche
- Sexualität und Identität
- Alter

	LV- Typ	akadem. Stunden (aS)	Selbst- studium	ECTS	Prüfungsmodus
--	------------	----------------------------	--------------------	------	---------------

Modul 9 Verhaltenstherapie bei Persönlichkeitsstörungen		22	110	5	
Verhaltenstherapie bei Persönlichkeitsstörungen I	VU	8	50	2	Prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung, Mitarbeit
Verhaltenstherapie bei Persönlichkeitsstörungen II	VU	14	60	3	Prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung, Mitarbeit

- Ätiologie, Epidemiologie und Psychopathologie von Persönlichkeitsstörungen
- Diagnostik und Differentialdiagnostik bei Persönlichkeitsstörungen

Spezifische verhaltenstherapeutische Behandlungsstrategien und Interventionskonzepte bei Persönlichkeitsstörungen (Schwerpunkt DBT, Schematherapie und neue Strömungen innerhalb der Verhaltenstherapie)

	LV- Typ	akadem. Stunden (aS)	Selbst- studium	ECTS	Prüfungsmodus
Modul 10 Einführung „Wissenschaftliches Arbeiten / Forschungsmethoden“		62	320	13	
WA-1 Wissenschaftstheorie – Einführung in Methoden der Psychotherapieforschung	SE	8	50	2	Prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung, Mitarbeit
WA-2 Literatursuche und Bewertung von wissenschaftlichen Arbeiten	SE	8	50	2	Prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung, Mitarbeit
WA-3 Planung, Durchführung und Auswertung klinischer Studien	SE	14	60	3	Prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung, Mitarbeit
WA-4 Qualitative Auswertungsverfahren	SE	8	50	2	Prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung, Mitarbeit
WA-5 Quantitative Auswertungsverfahren	SE	8	50	2	Prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung, Mitarbeit
WA-6 Biologische Forschungsmethoden	SE	8	30	1	Prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung, Mitarbeit

WA-7 Epidemiologische Forschung	SE	8	30	1	Prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung, Mitarbeit
------------------------------------	----	---	----	---	---

Im Rahmen dieses Moduls werden wissenschaftliche Grundlagen der Verhaltenstherapie vermittelt:

- Wissenschaftstheorie
- Literatursuche und Bewertung von wissenschaftlichen Arbeiten
- Planung, Durchführung und Auswertung klinischer Studien
- Qualitative Auswertungsverfahren
- Quantitative Auswertungsverfahren
- Feministische Wissenschaftskritik
- Biologische Forschungsmethoden
- Epidemiologische Forschung

	LV- Typ	akadem. Stunden (aS)	Selbst- studium	ECTS	Prüfungsmodus
Modul 11 Vertiefung: „Wissenschaftliches Arbeiten / Forschungsmethoden“: Scientific Writing und Thesis Seminar					
		24	170	8	
WA-8 Scientific Writing	SE	8	50	2	Prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung, Mitarbeit
WA – Thesis-Seminar I: Fallstudie	SE	8	60	3	Prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung, Mitarbeit
WA – Thesis-Seminar II	SE	8	60	3	Prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung, Mitarbeit

Im Rahmen dieses Moduls werden wissenschaftliche Grundlagen der Verhaltenstherapie vermittelt:

- Scientific Writing
- Thesis Seminar

	LV- Typ	Echtstun- den	Selbst- studium	ECTS	Prüfungsmodus
Modul 12: Praktikum		550	150	25	

Die Studierenden absolvieren ein Praktikum (siehe § 8 Praxis) in einer im psychotherapeutisch-psychosozialen Feld bestehenden Einrichtung des Gesundheits- oder Sozialwesens in der Dauer von zumindest 550 Stunden, davon zumindest 150 Stunden innerhalb eines Jahres in einer facheinschlägigen Einrichtung des Gesundheitswesens.

	akadem. Stunden (aS)	ECTS
Theoretische Grundlagen (Module 1-9)	256	54
LINE-Elemente (Module 10-11) „Wissenschaftliches Arbeiten / Forschungsmethoden“	86	21
Praxis (Modul 12)	-	25
Modulprüfung zur Erlangung des Status „Psychotherapeut:in in Ausbildung unter Supervision“	-	1
kommissionelle Abschlussprüfung (inkl. Verteidigung der Masterarbeit)	-	4
Schriftliche Masterarbeit	-	15
GESAMT	342	120

§ 8 Praxis

Der Erwerb praktischer psychotherapeutischer Kenntnisse erfolgt entsprechend dem jeweils geltenden Psychotherapiegesetz: Es ist ein Praktikum in einer im psychotherapeutisch-psychosozialen Feld bestehenden Einrichtung des Gesundheits- oder Sozialwesens in der Dauer von zumindest 550 Stunden, davon zumindest 150 Stunden innerhalb eines Jahres in einer facheinschlägigen Einrichtung des Gesundheitswesens, samt begleitender Teilnahme an einer Praktikumssupervision in der Dauer von zumindest 30 Stunden zu absolvieren (vgl. § 6 Abs. 2 Z 2 und 3 Psychotherapiegesetz). Die Praktikumseinrichtung kann frei aus jenen vom entsprechend zuständigen Bundesministerium (für

Gesundheit) anerkannten Einrichtungen gewählt werden, die Auswahl hat in Abstimmung mit der Lehrgangsleitung zu erfolgen. Der Nachweis über das absolvierte Praktikum erfolgt durch ein formloses Schreiben der Einrichtung.

§ 9 Anerkennung von Prüfungen

- (1) Auf Antrag des:der Studierenden entscheidet der:die Curriculumsdirektor:in über die Anerkennung von Prüfungen gemäß § 78 UG.
- (2) Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für ein anderes Pflicht- oder Wahlmodul dieses Universitätslehrgangs absolviert wurden, können in einem anderen Modul desselben Universitätslehrgangs nicht nochmals verwendet werden (Verbot der Doppelverwendung).

§ 10 Masterarbeit

- (1) Im Rahmen des Universitätslehrgangs ist eine schriftliche Masterarbeit in deutscher Sprache abzufassen.
- (2) Die Zulassung zur schriftlichen Masterarbeit setzt die Absolvierung der Prüfungen bzw. Lehrveranstaltungen der Module 1 bis 4 (Grundlagen der Verhaltenstherapie, Klinische Diagnostik, Verhaltenstherapeutische Diagnostik, Basiskompetenzen in der Verhaltenstherapie, Verhaltenstherapeutische Interventionen) entsprechend des Curriculums voraus.
- (3) Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass für den:die Lehrgangsteilnehmer:in die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.
- (4) Die Masterarbeit ist prinzipiell als Einzelarbeit von allen Lehrgangsteilnehmenden anzufertigen. Partner:innen- und Gruppenarbeiten sind jedoch zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Lehrgangsteilnehmer:innen gesondert beurteilbar sind.
- (5) Die Erstellung der schriftlichen Masterarbeit wird von einem:r Betreuer:in begleitet und bewertet. Die Lehrgangsteilnehmer:innen haben nach Maßgabe der verfügbaren Betreuer:innen ein Vorschlagsrecht hinsichtlich der sie zu betreuenden Person. Die Betreuer:innen müssen die an der Medizinischen Universität Wien geltenden Kriterien analog zu den Betreuer:innen für Diplomarbeiten an der Medizinischen Universität Wien erfüllen.
- (6) Das Thema der Masterarbeit ist von dem:der Lehrgangsteilnehmer:in aus dem Bereich des Universitätslehrgangs frei wählbar und muss im Einklang mit dem Qualifikationsprofil stehen. Das Thema der Masterarbeit ist im Einvernehmen mit dem:der Betreuer:in festzulegen und muss von dem:der wissenschaftlichen Lehrgangsleiter:in genehmigt werden. Es können auch Arbeiten im Bereich der Gender Medizin und Diversity in der Medizin unter Berücksichtigung der o.g. Punkte verfasst werden. Bestehen bezüglich der Zuordnung des gewählten Themas Unklarheiten, liegt die Entscheidung über die Zulässigkeit bei dem:der wissenschaftlichen Lehrgangsleiter:in.
- (7) Als gleichwertiger Nachweis für die Masterarbeit kann eine von einem „peer-reviewed“ Top- bzw. Standardjournal zur Publikation akzeptierte oder bereits publizierte wissenschaftlich Originalarbeit vorgelegt werden, die im Rahmen der Teilnahme am Universitätslehrgang abgefasst und mit der

Lehrgangsleitung und gegebenenfalls kooperierenden Institutionen konzipiert und durchgeführt wurde. Der:die Lehrgangsteilnehmer:in muss Erstautor:in und die Arbeit in englischer Sprache abgefasst sein. Zusätzlich muss die Publikation für die erfolgreiche Anerkennung als Ersatzleistung für die Masterarbeit ein Thema des Universitätslehrgangs behandeln und als eigene Arbeit mit Einleitung, Zielsetzung, Publikation und Diskussion ausgearbeitet werden. Über die Gleichwertigkeit der wissenschaftlichen Arbeit entscheidet die wissenschaftliche Leitung nach Vorlage beim Wissenschaftlichen Beirat.

- (8) Für die Ausarbeitung der Masterarbeit gilt der Leitfaden für das Erstellen von Hochschulschriften an der Medizinischen Universität Wien.
- (9) Wird die Masterarbeit von dem:der Betreuer:in negativ beurteilt, findet § 17a Abs. 12 des II. Abschnitts der Satzung der Medizinischen Universität Wien Anwendung.

§ 11 Anwesenheitspflicht

- (1) Die Teilnahme an den Modulen bzw. den prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen ist verpflichtend. Der Umfang der begründeten Fehlzeiten je Lehrveranstaltung darf 20 % der vorgesehenen Präsenzzeiten nicht überschreiten.
- (2) Wenn es das Thema der Lehrveranstaltung erlaubt, können bei Fehlzeiten von *mehr* als 20%, (entsprechende Nachweise für die Fehlzeiten sind beizubringen) in begründeten Einzelfällen auch Möglichkeiten für eine Wiederholung und/oder Ersatzleistungen angeboten werden. Über die Notwendigkeit der Erbringung einer Ersatzleistung bzw. der Wiederholung eines oder mehrerer Module (der Lehrveranstaltungen) entscheidet die wissenschaftliche Lehrgangsleitung.
- (3) Themenspezifische Fachkongresse können bis zu einem Umfang von 1 ECTS-Punkt als Ersatzleistung angerechnet werden. Eine vorherige Absprache mit und Zusage der wissenschaftlichen Lehrgangsleitung ist erforderlich.

§ 12 Prüfungsordnung

- (1) Die Prüfungen bzw. Studienleistungen im Universitätslehrgang bestehen aus:
 - Studienbegleitenden Prüfungen in den Prüfungsfächern, die das Ziel haben, festzustellen, ob die Lehrgangsteilnehmer:innen einen gründlichen Überblick über die Lernziele erlangt haben
 - Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter (pi): „prüfungsimmanent mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung“
 - Kombinierte Modulprüfung zur Erlangung des Status „Psychotherapeut:in in Ausbildung unter Supervision“
 - schriftliche Masterarbeit
 - kommissionelle Abschlussprüfung über theoretische und praktische Ausbildungsinhalte (inkl. Verteidigung der Masterarbeit)
- (2) Im Rahmen des Universitätslehrgangs haben die Lehrveranstaltungen immanenten Prüfungscharakter: Die Beurteilung bei **Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter (pi)** erfolgt nicht aufgrund eines einzelnen Prüfungsaktes am Ende einer Lehrveranstaltung, sondern aufgrund von regelmäßigen schriftlichen und/oder mündlichen Beiträgen der Studierenden (z.B. Seminararbeit, Referat, aktive Teilnahme und Eigenleistungen bei Gruppenarbeiten bzw.

Diskussionen, Erfüllung der Aufgaben bei Übungen etc), laufender Beobachtung und Erfüllung der vorgeschriebenen Anwesenheitspflicht (begleitende Erfolgskontrolle) sowie optional durch eine zusätzliche abschließende (Teil-)Prüfung.

Folgende prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungstypen werden angeboten:

- a. **Übungen (UE):** Übungen sind Lehrveranstaltungen, in denen Studierende unter Anleitung aufbauend auf theoretischem Wissen spezifische praktische Fertigkeiten erlernen und anwenden. Übungen haben immanenten Prüfungscharakter und sind vorrangig für die wissenschaftliche Grundausbildung konzipiert. Eine abschließende, summative Prüfung zur Überprüfung der gelernten Inhalte kann zusätzlich vorgesehen werden.
- b. **Praktika (PR):** Praktika sind Lehrveranstaltungen, in denen Studierende aufbauend auf theoretischem und praktischem Wissen spezifische Fragestellungen selbstständig bearbeiten. Der Unterricht dieser Lehr- /Lernform ist im zeitlichen Ablauf strukturiert, inhaltlich systematisch vorgegeben und an detailliert vorgegebenen Lernzielen orientiert. Praktika haben immanenten Prüfungscharakter und dienen der Aneignung von Fertigkeiten zur Vorbereitung auf die spätere berufliche Praxis. Eine abschließende, summative Prüfung zur Überprüfung der gelernten Inhalte kann zusätzlich vorgesehen werden.
- c. **Seminare (SE):** Seminare sind Lehrveranstaltungen, in denen Studierende Lehrinhalte selbstständig erarbeiten, vertiefen und diskutieren. Sie stellen eine wichtige Ausbildungsmethode für den Erwerb von Kenntnissen und auch Haltungen dar, wobei durch interaktive Mitarbeit der Studierenden in Kleingruppen vor allem die die Fähigkeit erlernt wird, das erworbene Wissen selbstständig zur Analyse und Lösung von Fragestellungen anzuwenden. Diese Unterrichtsform schult vor allem die eigenständige Auseinandersetzung mit theoretischen Problemen auf wissenschaftlicher Basis und dient zusätzlich auch Haltungen zu reflektieren.
- d. Der kombinierte Lehrveranstaltungstyp „SU“ vereint die Definitionen der Lehrveranstaltungstypen „Seminar“ und „Übungen“ (siehe oben) und der kombinierte Lehrveranstaltungstyp „VU“ vereint die Definitionen der Lehrveranstaltungstypen „Vorlesung“ und „Übungen“. Die Elemente sind integriert, wodurch sich ein didaktischer Mehrwert ergibt.

Aus dem Lehrveranstaltungstyp „Vorlesung“ fließen Elemente in den Lehrveranstaltungstyp VU ein: Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen, in denen Teilbereiche eines Faches und seiner Methoden didaktisch aufbereitet vermittelt werden. Sie dienen der Einführung in die Grundkonzepte und Systematik, dem Aufzeigen des wissenschaftlichen Hintergrundes, der Schaffung von Querverbindungen sowie der Erklärung komplizierter Sachverhalte und der Bedeutung für die klinische/praktische Anwendung. Die Beurteilung bei einer Vorlesung erfolgt aufgrund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende einer Lehrveranstaltung. Diese abschließende Prüfung wird schriftlich oder mündlich durchgeführt.

- (3) **Kombinierte Modulprüfung zur Erlangung des Status „Psychotherapeut:in in Ausbildung unter Supervision“:** Die Überprüfung der Erreichung der Studienziele der Module 1 bis 5 erfolgt durch die jeweils angeführten prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen und zusätzlich nach dem Modul 5 durch eine schriftliche und/oder mündliche Modulprüfung („Kombinierte Modulprüfung“). Die Zulassung zur Modulprüfung setzt die positive Absolvierung der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen der Module 1 bis 5 voraus.

Die Modulprüfung ist eine Prüfung in Form eines einzigen Prüfungsvorgangs am Ende des Moduls 5. Sie kann als abschließende schriftliche und/oder mündliche Prüfung durchgeführt werden. Die

Teilnehmer:innen sind vor Semesterbeginn und vor Beginn des Moduls 5 in geeigneter Weise über die Prüfungsmethode zu informieren.

Auf die Modulprüfungen sind die Bestimmungen für Lehrveranstaltungsprüfungen (§ 14 Abs. 3 Z 1) des II. Abschnitts der Satzung der Medizinischen Universität Wien sinngemäß anzuwenden.

- (4) Prüfer:in in studienbegleitenden Prüfungen ist in der Regel der:diejenige Lehrbeauftragte, dessen Lehrveranstaltung der:die Studierende belegt hat. Rechtzeitig vor Beginn des Semesters (und vor dem Modul 5) ist den Studierenden bekannt zu geben, welche:r Prüfer:in für die Durchführung der Modulprüfung verantwortlich ist.
- (5) Bei schriftlichen Prüfungen sind die Prüfungsfragen schriftlich zu beantworten. Mündliche Prüfungen werden von den Prüfenden als Einzelgespräche oder in Form einer Präsentation o.ä. durchgeführt. Studienleistungen können auch über E-Learning (z.B. Moodle) abgefragt werden.
- (6) Die Leiter:innen einer Lehrveranstaltung haben rechtzeitig vor Beginn des Semesters die Studierenden in geeigneter Weise über die Ziele, die Form, die Inhalte, die Termine und die Methoden ihrer Lehrveranstaltungen sowie über die Inhalte, die Form, die Methoden, die Termine, die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe der Lehrveranstaltungsprüfungen zu informieren.
- (7) Am Ende des Universitätslehrgangs, d.h. nach positiver Absolvierung der Module bzw. positiver Absolvierung aller studienbegleitender Prüfungen sowie nach positiver Beurteilung der schriftlichen Masterarbeit ist eine kommissionelle Abschlussprüfung (inkl. Verteidigung der Masterarbeit) vor einer Prüfungskommission vorgesehen, die in Form eines einzigen Prüfungsaktes durchgeführt wird und folgende Inhalte umfasst:
 - Verteidigung der Masterarbeit
 - Schriftliche Überprüfung der Kenntnisse der theoretischen und praktischen Inhalte des Curriculums und der in den Lehrveranstaltungen empfohlenen Fachliteratur,
 - Fachgespräch und
 - mündliche Präsentation einer Falldarstellung.
- (8) Die Prüfungskommissionen im Universitätslehrgang sind durch den:die Curriculumdirektor:in auf Vorschlag der wissenschaftlichen Lehrgangsführung gemäß § 19 des Curriculum- Organisationsplans für Universitätslehrgänge zu bilden.
- (9) Ist ein:e Prüfungskandidat:in durch Krankheit oder einen anderen berücksichtigungswürdigen Grund verhindert, zu einer Prüfung anzutreten, und hat er:sie diesen Umstand rechtzeitig und nachweislich gemeldet, sind die betreffenden Prüfungen zum ehestmöglichen Termin nachzuholen.
- (10) Das Prüfungsverfahren und die Benotungsformen richten sich nach den §§ 72 ff UG und den einschlägigen Bestimmungen des II. Abschnittes der Satzung der Medizinischen Universität Wien. Der positive Erfolg von Prüfungen und wissenschaftlichen Arbeiten ist mit „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3) oder „genügend“ (4), der negative Erfolg ist mit „nicht genügend“ (5) zu beurteilen. Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, hat die positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten.

§ 13 Abschluss und akademischer Grad

- (1) Der Universitätslehrgang „Psychotherapie: Verhaltenstherapie – Master of Science (Continuing

Education)“ ist erfolgreich absolviert, wenn alle vorgeschriebenen studienbegleitenden Prüfungen bzw. Studienleistungen und die schriftliche Masterarbeit sowie die kommissionelle Abschlussprüfung (inkl. Verteidigung der Masterarbeit) gemäß der Prüfungsordnung positiv beurteilt wurden.

- (2) Der erfolgreiche Abschluss des Universitätslehrgangs wird durch ein Abschlusszeugnis beurkundet und der akademische Grad „**Master of Science (Continuing Education)**“, abgekürzt „**MSc (CE)**“ gemäß § 56 Abs 2 iVm § 87 Abs 2 UG von der Medizinischen Universität Wien bescheidmäßig verliehen.
- (3) Im Abschlusszeugnis sind die einzelnen Module und die ihnen zugeordneten Lehrveranstaltungen mit ihrer Gesamtstundenzahl und ihren Einzelnoten anzuführen, sowie die ECTS-Punkte auszuweisen. Lehrveranstaltungen, deren Teilnahmeerfolg „mit Erfolg teilgenommen/ohne Erfolg teilgenommen“ bewertet wurde, sind ebenfalls anzuführen. Weiters angeführt werden der Titel sowie die Benotung der schriftlichen Masterarbeit.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Dieses Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien folgt.
- (2) Mit Inkrafttreten dieses Curriculums tritt das Curriculum des Universitätslehrganges „Psychotherapie: Verhaltenstherapie“, Mitteilungsblatt Studienjahr 2021/2022, 9. Stück, Nr. 10, außer Kraft.
- (3) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums den Universitätslehrgang „Psychotherapie: Verhaltenstherapie“ gemäß Abs. 2 noch nicht abgeschlossen haben, sind berechtigt, den Universitätslehrgang in der Fassung gemäß Abs. 2 ab dem 1. Oktober 2023 binnen der dreifachen Dauer der festgelegten Studienzeit abzuschließen.
- (4) Die Änderungen dieser Verordnung in der Fassung des Mitteilungsblattes Studienjahr 2024/2025, 44. Stück, Nr. 62, treten mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

Die Vorsitzende des Senats

Maria Sibilica